



LANDKREIS FREYUNG-GRAFENAU
DER LANDRAT



**MEHR RAUM
UND ZEIT.**

LANDRATSAMT FREYUNG-GRAFENAU | Wolfkerstraße 3 | 94078 Freyung

an alle Unternehmer/innen
im Landkreis Freyung-Grafenau

**LANDRATSAMT
FREYUNG-GRAFENAU**

Dienstgebäude Wolfstein
Wolfkerstraße 3
94078 Freyung

Tel.: 08551 57-115
Fax: 08551 57-229

landrat@landkreis-frg.de
www.freyung-grafenau.de

Freyung, 17.03.20

Coronavirus

Wichtige Informationen zu den Finanzierungshilfen für Unternehmen

- Stand: 17.03.2020 -

Zum Schutz der bayerischen Wirtschaft vor den Folgen der Corona-Krise stellt der Freistaat Bayern seinen Unternehmen einen 10-Milliarden-Euro-Schutzschirm zur Verfügung, dies teilten Ministerpräsident Markus Söder und der bayerische Wirtschaftsminister Hubert Aiwanger mit.

Hierfür können Unternehmen u. a. auf spezielle Bürgschaftsrahmen und finanzielle Soforthilfen in Höhe von 5.000 – 30.000 Euro zurückgreifen.

Der Landkreis Freyung-Grafenau möchte seine Unternehmen auch bestmöglich unterstützen, damit wir diese schwierige Situation gemeinsam meistern können. Aus diesem Grund haben wir Ihnen auf den folgenden Seiten, die wichtigsten Informationen zu den Finanzierungshilfen gebündelt zusammengefasst.

Finanzielle Soforthilfe für Unternehmen

Die Bayerische Staatsregierung wird ein Soforthilfeprogramm einrichten, das Unternehmen unterstützen soll, die von der Corona-Krise besonders geschädigt wurden.

Antragsberechtigte: Anträge können von gewerblichen Unternehmen und auch freiberuflich Tätigen mit bis zu 250 Mitarbeitern/Arbeitnehmern mit einer Betriebsstätte in Bayern gestellt werden.

Höhe der Soforthilfe: Die Soforthilfe ist gestaffelt nach der Betriebsgröße und beträgt zwischen 5.000 Euro und 30.000 Euro.



LANDKREIS
FREYUNG-GRAFENAU



**MEHR RAUM
UND ZEIT.**

Beantragung: Die Anträge für Soforthilfen können ab dem 18.03.2020 (Mittwoch) gestellt werden. Die hierfür notwendigen Formulare können, sobald sie veröffentlicht wurden, auf der Homepage des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (Rubrik: „Aktuelles: Coronavirus“) abgerufen werden. Die Auszahlung der Soforthilfe soll bereits ab dem 20.03.2020 (Freitag) erfolgen.

Kurzarbeit / Kurzarbeitergeld

Wird in Folge des Coronavirus eine vorübergehende Reduzierung der üblichen Arbeitszeiten notwendig, können betroffene Betriebe bei ihrer zuständigen Agentur für Arbeit Kurzarbeitergeld beantragen.

Darüber hinaus werden – wie von Bayern gefordert – erweiterte Kurzarbeitsregelungen umgesetzt. Im Einzelnen soll es folgende Erleichterungen geben:

- Das Erfordernis, dass mindestens ein Drittel der Belegschaft vom Arbeitsausfall betroffen ist, wird auf eine Schwelle von 10 Prozent abgesenkt.
- Die anfallenden Sozialversicherungsbeiträge für ausgefallene Arbeitsstunden werden zu 100 Prozent erstattet.
- Auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden (wenn dies tarifvertraglich geregelt ist) kann verzichtet werden.
- Auch Leiharbeitnehmer können Kurzarbeitergeld beziehen.
- Wie bereits am 29. Januar 2020 von der Bundesregierung beschlossen, soll im gleichen Zug eine Verlängerung des Kurzarbeitergeldbezugs von 12 auf 24 Monate ermöglicht werden.

Diese erweiterten Regelungen sollen rückwirkend zum 01. März 2020 in Kraft treten.

Alle Informationen zum Kurzarbeitergeld, ihre zuständige Arbeitsagentur sowie eine Online-Anzeige- bzw. eine Antragsfunktion finden Sie auf der Seite der Bundesagentur für Arbeit: www.arbeitsagentur.de

Beantragung: Der Arbeitsausfall muss gemäß § 99 SGB II **der am Betriebssitz örtlich zuständigen Agentur für Arbeit schriftlich oder elektronisch angezeigt werden**. Weitere Informationen zu Voraussetzungen, Verfahren und dem Link zur online-Antragstellung finden Sie unter:

<https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld>

Kurzarbeitergeld wird frühestens von dem Kalendermonat an geleistet, in dem der Arbeitsausfall angezeigt wurde, eine rückwirkende Zahlung erfolgt darüber hinaus nicht! Die konkrete Berechnung und Auszahlung des Kurzarbeitergeldes an die einzelnen Arbeitnehmer erfolgt gemäß § 320 SGB III durch den Arbeitgeber, die Bundesagentur für Arbeit zahlt in einer Summe an den Arbeitgeber. Die Höhe des Kurzarbeitergeldes entspricht dem des Arbeitslosengeldes, es beträgt also bei einer vollständigen Reduzierung der Arbeitszeit



LANDKREIS
FREYUNG-GRAFENAU



**MEHR RAUM
UND ZEIT.**

(„Kurzarbeit null“) allgemein 60 % des pauschalierten Nettoentgelts bzw. 67 % für Arbeitnehmer mit mindestens einem Kind. Soweit Arbeitszeit und damit auch Entgelt nicht vollständig entfallen, sondern lediglich reduziert werden, besteht natürlich auch nur ein anteiliger Anspruch auf Kurzarbeitergeld.

Finanzielle Unterstützungen durch die LfA Förderbank Bayern, die KfW und die Bürgschaftsbank Bayern

Betroffenen Unternehmen stehen für die Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen des Coronavirus die Darlehensprodukte der LfA Förderbank Bayern, die Darlehensprodukte der KfW sowie verschiedene Bürgschaftsprogramme zur Verfügung. Der Freistaat Bayern stellt mit einer Erhöhung der Rückbürgschaften sicher, dass die LfA Förderbank Bayern zusätzliche Risiken übernehmen kann. Primäres Ziel ist die Bereitstellung zusätzlicher Liquidität, die es den Unternehmen ermöglicht, die schwierige Zeit zu überbrücken und sich zu stabilisieren.

Finanzierungsvoraussetzung: Voraussetzung für die Unterstützung der Unternehmen ist ein grundsätzlich tragfähiges Geschäftsmodell und die Bereitschaft der Hausbanken, die nachfolgenden Angebote in die Gesamtfinanzierung einzubinden.

Beantragung der Finanzierungshilfen: Erster Ansprechpartner für die finanziellen Unterstützungsangebote der LfA Förderbank Bayern, der KfW sowie der Bürgschaftsbank Bayern GmbH (BBB) ist grundsätzlich Ihre Hausbank – sie berät und beantragt die finanziellen Hilfen bei LfA und BBB.

Bitte sprechen Sie daher zuerst mit Ihrer Hausbank.

Infektionsschutzgesetz: Beantragung einer Entschädigung bei Tätigkeitsverbot

Wenn Sie bestimmte übertragbare Krankheitserreger in sich tragen bzw. ein Verdacht dahingehend besteht, stellen Sie eine Gefahr für die Gesundheit anderer Menschen dar. Wird Ihnen aufgrund des Infektionsschutzgesetzes deshalb verboten ihrer Erwerbstätigkeit nachzugehen und Sie erleiden aufgrund dessen einen Verdienstaufschlag, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen eine Entschädigung erhalten.

Beantragung: Die Entschädigung ist binnen drei Monaten beim zuständigen Gesundheitsamt zu beantragen. Genauer zum Verfahren, die örtlich zuständigen Behörden sowie das einschlägige Formular ist im Internet unter folgendem Link abrufbar:

<http://www.freistaat.bayern/dokumente/leistung/668069451898>



Stundung von Steuern

Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer können in wirtschaftlich schwierigen Lagen gestundet werden. Des Weiteren können Gewerbesteuer-Vorauszahlungen ausgesetzt werden. Bisher gibt es noch keine bundesweite Regelung. Bis dahin gilt: Die Finanzämter können auf die üblichen Stundungszinsen in Höhe von 0,5 Prozent pro Monat im Einzelfall teilweise oder ganz verzichten. Das Unternehmen muss dafür glaubhaft machen, dass die Pandemie die fehlende Liquidität verursacht hat.

Beantragung: Wenn Sie betroffen sind, besprechen Sie diese Möglichkeit zunächst mit Ihrem zuständigen Finanzamt oder Ihrem Steuerberater.

Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen

Wenn Ihr Unternehmen in ernsthafte finanzielle Schwierigkeiten in Folge der Coronakrise gerät, ist die Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen eine Möglichkeit, dem Unternehmen finanziell wieder etwas Luft zu verschaffen.

Wann können Sozialversicherungsbeiträge gestundet werden?

- Die Möglichkeit einer Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen ist in § 76 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB IV geregelt.
- Danach dürfen Ansprüche auf den Gesamtsozialversicherungsbeitrag dann gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für das Unternehmen verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.
- Eine erhebliche Härte für das Unternehmen ist gegeben, wenn es sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung der fälligen Sozialversicherungsabgaben in diese geraten würde
- Eine Stundung darf allerdings nicht gewährt werden, wenn eine Gefährdung des Anspruches eintreten würde. Das ist der Fall, wenn die Zahlungsschwierigkeiten nicht nur vorübergehend sind oder eine Überschuldung in absehbarer Zeit offensichtlich nicht abgebaut werden kann

Beantragung: Die Stundung setzt einen entsprechenden Antrag des Unternehmens voraus, wobei das Vorliegen der oben genannten Voraussetzungen zu belegen ist. Über den Stundungsantrag entscheidet die Krankenkasse als zuständige Einzugsstelle nach pflichtgemäßem Ermessen.

Bitte wenden Sie sich direkt an Ihre jeweils zuständige Krankenkasse.



Wichtige Kontaktdaten für Unternehmen:

- Wirtschaftsförderung Landkreis Freyung-Grafenau:
 - Ansprechpartner: Johannes Gastinger
 - Telefon: 08551 57-120
 - E-Mail: johannes.gastinger@landkreis-frg.de

- Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie:
 - Homepage: www.stmwi.bayern.de
 - Service-Hotline: 089 2162-2101 (Mo. – Do.: 07:30 – 17:00 Uhr, Fr.: 07:30 – 16:00 Uhr). Bitte beachten Sie: Die Coronavirus-Hotline des StMWi erteilt keine rechtlichen Auskünfte.
 - E-Mail: coronavirus-info@stmwi.bayern.de

- Bundesagentur für Arbeit:
 - Homepage: www.arbeitsagentur.de
 - Hotline für Arbeitgeber: 0800 45555 20 (Montag – Freitag: 8:00 – 18:00 Uhr)

- Bundesministerium für Wirtschaft und Energie:
 - Homepage: www.bmwi.de
 - Hotline für Unternehmen: 030 18615-1515 (Mo. – Fr.: 9:00 – 17:00 Uhr)

- IHK Niederbayern:
 - Homepage: www.ihk-niederbayern.de
 - Hotline: 0851 507-101
 - E-Mail: coronavirus@passau.ihk.de

- HWK Niederbayern-Oberpfalz:
 - Homepage: www.hwkno.de

- LfA Förderbank Bayern:
 - Homepage: www.lfa.de
 - Service-Hotline: Unter der Telefonnummer 089 2124-1000 sind die Förderexperten der LfA für allgemeine Anfragen und eine konkrete Beratung über die bestehenden Förderangebote zu erreichen.



LANDKREIS
FREYUNG-GRAFENAU



**MEHR RAUM
UND ZEIT.**

- KfW:
 - Homepage: www.kfw.de
 - Service-Hotline: 0800 539-9001

Die Wirtschaft des Landkreises Freyung-Grafenau hat in den vergangenen Jahren einen enormen Aufschwung erlebt. Nun müssen wir alle zusammenstehen und unsere Kräfte bündeln, um diese für uns alle noch nie dagewesene Situation gemeinsam zu meistern und gestärkt daraus hervorzugehen.

Ich wünsche Ihnen, Ihren Unternehmen und Familien von Herzen alles Gute! Bleiben Sie gesund!

Ihr

Sebastian Gruber
Landrat